Liebe Mitglieder,

im Rahmen der wöchentlichen Berichterstattung zur Corona-Krise gibt es auch jetzt wieder Neuigkeiten.

Am 12.05.2020 wurde die 3. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 (3. Corona-Verordnung) für das Land Bremen erlassen und verkündet.

Wie bereits der Presse zu entnehmen war, soll durch die ständige Evaluierung der Lage versucht werden, Schritt für Schritt Lockerungen der Lebenssituationen herbeizuführen.

Dennoch gilt in der Öffentlichkeit nach wie vor ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 m zu anderen Personen. Allerdings ist es nunmehr zulässig, dass neben den bisher gültigen Ausnahmen (beispielsweise Abstand zu Familienmitgliedern oder Angehörigen des eigenen Hausstandes etc.). Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen stattfinden.

Es ist nunmehr nicht mehr grundsätzlich verboten, dass man in Vereinen oder sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen zusammenkommt, um den Sport auszuüben. Allerdings müssen auch hier die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Danach ist bei der Ausübung des Sports ein Abstand 1,5 m einzuhalten.

Anderweitige Menschenansammlungen auf der Sportanlage sind unzulässig.

Umkleideräume und Duschen dürfen nicht geöffnet werden.

Gebäude für die Unterbringung von Booten im Bereich des Wassersports dürfen ausschließlich zur Nutzung der Boote geöffnet werden; notwendige Reparaturarbeiten können durchgeführt werden.

Toiletten können zur Nutzung geöffnet werden; Händewasch- oder Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher müssen bereitgehalten werden.

Ab dem 18.05.2020 dürfen Gaststätten nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben wieder öffnen, wobei Auflagen erteilt worden sind, nämlich:

- Die Regelungen des Kontaktverbotes müssen eingehalten werden (1,5 m Abstand; Ausnahmen wie oben dargestellt).
- Ausreichender Hygieneschutz.
- Tische sind im Abstand von 2 m zu platzieren, so dass die Gäste einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten können.
- Insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugelassenen Plätze für die Gäste gleichzeitig belegt werden.
- Es gilt Sitzplatzpflicht (keine Stehplätze).
- Es gilt Thekenverbot und Bedienpflicht.
- Die Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Einrichtung ist zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind Kontaktdaten zu löschen.
- Ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist.
- Die Gäste sollen auf die Corona-bedingten Verhaltensregeln hingewiesen werden.
- Ein Angebot in Buffet-Form ist nicht zulässig.
- Stark frequentierte Laufbereiche sind ständig freizuhalten.
- Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass ein Abstand von 1,5 m zu den Beschäftigten eingehalten werden kann; sollte dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht möglich sein, sind Mund- Nasen-Bedeckungen zu tragen oder geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen.

Für unseren Verein bedeutet dies folgendes:

Die Möglichkeiten der Vereinsnutzung durch Vereinsmitglieder und auch durch Dritte (Publikum) sind weitestgehend zur Sportausübung möglich. Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass Kontaktbeschränkungen (1,5 m Abstand) eingehalten werden müssen. Selbst vorgesehene

Veranstaltungen/Mitgliederversammlungen sind jetzt zugelassen, obwohl grundsätzlich noch öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen verboten sind.

Derzeit haben wir mehrere Anfragen, ob bereits Gäste unsere Anlage belegen können. Angesichts der noch nicht umfänglich nutzbaren sanitären Anlagen und angesichts der sich immer ändernden Vorschriften haben wir bisher davon abgesehen, Gastlieger dauerhaft/über Nacht aufzunehmen. Die Entscheidung, wie mit diesem Anliegen umzugehen ist, ist den jeweiligen Vereinen überlassen worden. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Erläuterungen zum Vereinsleben.

Unsere Gaststätte/das Bootshaus wird ab dem 19.05.2020 wieder zu den üblichen Zeiten öffnen. Die obigen Auflagen werden in unserem Bootshaus umgesetzt werden, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Abstandsregelungen, Hygienevorschriften und vor allem die Dokumentation ernst genommen werden muss.

Wir freuen uns darauf, auch unter diesen geänderten Bedingungen wieder zusammenzukommen und uns austauschen zu können.

Sobald es Neuigkeiten gibt, werden wir uns melden. Dies wird aller Voraussicht nach am Freitag, den 22.05.2020 sein. Genießt den Himmelfahrts-Feiertag am 21.05.2020.

Klaus Meyer

1. VS und der gesamte Vorstand